

Neuregelung des Kompensationsverkehrs.

Wien, 16. Januar.

Das Staatsamt für Uebergangswirtschaft führt im Einvernehmen mit dem Amte für Volksernährung und dem Staatsamte für Finanzen eine Neuregelung des Kompensationsverkehrs durch. Die Gründe dieser Aktion ergeben sich nach den nun folgenden Mitteilungen der zuständigen Stellen aus den Tatsachen, die durch die Umwälzung geschaffen worden sind. Deutschösterreich ist zur Deckung seiner Bedürfnisse an Lebensmitteln und Kohle größtenteils auf den Kompensationsverkehr mit dem Auslande angewiesen und unmittelbar nach dem Zerfall des Reiches sind solche Verhandlungen durch die deutschösterreichische Regierung mit den anderen Nationalstaaten eingeleitet worden. Aus den hierbei gesammelten Erfahrungen ergab sich für die amtlichen Stellen das Bedürfnis nach einer Ergänzung des Apparates in der Richtung, daß man sich nicht nur über Bedarf und Produktion die Evidenz im Inlande verschaffe, sondern die Ware für Kompensationszwecke förmlich auftrieb. Nach Ansicht der Regierung verstärkte sich dann die Notwendigkeit nach einer mit dieser Aufgabe zu betrauernden Stelle durch die Kompensationsverhandlungen, welche einzelne Länder, die über Industrie- oder für den Austausch wertvolle Naturprodukte, wie zum Beispiel Holz, verfügten, mit anderen Ländern einleiteten. Wenn verschiedene Stellen mit demselben auswärtigen Kontrahenten Verhandlungen pflogen, durchkreuzten sie gegenseitig die Pläne für einen rationalen Austauschverkehr, steigerten den Preis der fremden und drückten den Preis der eigenen Ware. Diese Gefahr wäre indessen noch die kleinere gewesen. Wenn aber jedes Land selbst Kompensationsgeschäfte betreiben würde, müßte sich schließlich für eine Reihe sehr wichtiger Artikel eine weitgreifende Beschränkung des inneren Verkehrs ergeben. Das Kompensationsystem würde selbst zwischen den einzelnen Ländern des deutschösterreichischen Staates angewendet werden, und es müßten dann schwerwiegende wirtschaftliche Folgen eintreten. So hat die deutschösterreichische Eisenindustrie ihren Sitz in Steiermark, wo aber auch eisenverarbeitende Produktionsstätten, zum Beispiel die Sensenerzeugung, heimisch sind. Die Lederindustrie ist wieder stark in Oberösterreich vertreten. Geht jedes Land Deutschösterreichs selbständig vor, so muß zum Beispiel Oberösterreich bei der Verwendung des Leders für Kompensationszwecke seine Ausfuhr gegebenenfalls auch nach Niederösterreich und Steiermark einschränken, und umgekehrt Steiermark den Export des Eisens auch nach Ober- und Niederösterreich erschweren. Die Konsequenz wäre die Gefahr einer Entfremdung der einzelnen Teile des deutschösterreichischen Staates und schließlich die Lahmlegung der Industrie, die in dem gleichen Staate nicht in kleinen Gebieten bewirtschaftet werden kann. Bei dieser Methode würde zum Beispiel Oberösterreich zwar mit Leder versorgt sein, solange die Häute reichen, aber bald die Erzeugung machen, daß es nicht genug Häute und Gerbstoffe bekommen würde, weil diese Materialien durch selbständige Verhandlungen der einzelnen Länder in andere Gebiete abgewandert sind. Es ist zwar noch nicht so weit gekommen, immerhin haben sich die Anfänge derartiger Entwicklungen gezeigt. Es wird daher für den Kompensationsverkehr eine Stelle geschaffen, welche diese Aufgabe für das Gebiet des ganzen Staates in die Hand nehmen soll. Den Ausgangspunkt bildete das selbständige Vorgehen des steiermärkischen Wirtschaftsausschusses, der davon nach Verhandlungen, in denen sich beiderseits guter Wille zeigte, Abstand nahm. Man e. nigte sich dahin, daß dies aus früherer Zeit bestehende, ursprünglich für die Abwicklung des Exports nach Rumänien, Bulgarien, die Türkei und späterhin nach der Ukraine bestimmte Oesterreichische Warenverkehrsbureau aus gestattet werden solle, was durch eine innere, in den Grundzügen bereits bekanntgegebene Dienstverweisung geschah. Das Ernährungsamt wiederum ließ an Stelle der auf das Gebiet der alten Monarchie eingerichteten „Dezeg“ eine deutschösterreichische Organisation treten. Geheimer Rat Niedl und Staatssekretär Dr. Löwenfeld-Ruß legten Gewicht darauf, daß die entsprechende Fühlungnahme zwischen dem Warenverkehrsbureau und den einzelnen für die Einfuhr geschaffenen Institutionen hergestellt werde, und um dem genannten Bureau eine festere Grundlage zu geben, werden nun eine Vollzugsanweisung und ein neues Statut erlassen. Es tritt ein „Deutschösterreichisches Warenverkehrsbureau“ ins Leben, das zur Vermittlung und Durchführung des Warenaustauschverkehrs (Kompensationsverkehrs) mit dem Auslande als juristische Person mit dem Sitz in Wien errichtet und unter der Firma „Deutschösterreichisches Warenverkehrsbureau“ als Kaufmann beim Handelsgerichte in Wien protokolliert wird. Diese Eintragung erfolgt darum, weil das Bureau unter Umständen auch auf eigene Rechnung Geschäfte führen kann. Die Kompensationsgeschäfte mit dem Auslande sind in allen Fällen bei diesem Bureau anzumelden und bedürfen zu ihrer Durchführung seiner Mitwirkung. Bei dieser Stelle sollen sämtliche Kompensationsgeschäfte durchlaufen, also Geschäfte, die zu dem Zwecke gemacht werden, um auf dem Wege der Ausfuhr der eigenen den Import der fremden Ware im Kompensationswege herbeizuführen. Das Warenverkehrsbureau hätte nach Statut und Vollzugsanweisung nach Möglichkeit den Abschluß von Geschäften auf eigene Rechnung zu vermeiden und vielmehr den unmittelbaren Verkehr zwischen wirtschaftlichen Organisationen oder Firmen des Inlandes und ausländischen Käufern oder Verkäufern herzustellen. In der Regel der Fälle wird also bei Geschäften, die von privater Seite, von Firmen, Gesellschaften usw., angeregt werden, das Warenverkehrsbureau auch dann, wenn es

verhandelnd auftritt, sich darauf zu beschränken haben, daß es Käufer und Verkäufer in Kontakt bringt; es wird jedoch Einfluß auf die Bedingungen, zu denen das Geschäft geschlossen wird, insbesondere auf die Quantität und Preise, ausüben. Nehmen wir an, ein deutschösterreichischer Kaufmann glaubt, auf Grund einer Geschäftsreise, die er nach Belgrad machte, dorthin Schuhe exportieren und im Kompensationswege einen Eierimport ermöglichen zu können, oder es würde die Ausfuhr von zwei Waggons Schuhen gegen die Einfuhr von Fett vorgeschlagen. Das Bureau wird das Projekt prüfen, dem Anreger erklären, er müsse für 2 Paar Schuhe mindestens 30 und so viel Kilogramm Fett hereinbringen, das nicht teurer sein dürfe als 7 Kronen. Die Schuhe wiederum dürfen nicht unter einem bestimmten Betrag verkauft werden. Wenn das Warenverkehrsbureau zum Beispiel direkt mit der ungarischen Regierung verhandelt und vereinbart, daß Eisen gegen Speck geliefert wird, wird nicht etwa das Warenverkehrsbureau den Speck erwerben, das Eisen kaufen, die eine Ware hinunterliefern, die andere einführen, sondern ein österreichisches Werk wird einer ungarischen Firma das Eisen und ein ungarischer Speckhändler hierher sein Produkt verkaufen, doch wird die Durchführung vom Warenverkehrsbureau beaufsichtigt und mitgeregelt, weil bei solchen Verhandlungen die Haftung übernommen werden muß, daß die bedungenen Waren tatsächlich in der vereinbarten Menge und zu dem festgesetzten Preise geliefert werden. Wird der Abschluß durch Kaufleute und Industrielle auch die Regel sein, so sehen andererseits Vollzugsanweisung und Statut die Möglichkeit vor, daß das Warenverkehrsbureau Geschäfte für eigene Rechnung abschließt. Sie sind dann ohne Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten durchzuführen, ausgenommen es handle sich um den unmittelbaren Abschluß von Geschäften mit ausländischen Regierungsstellen. Kommt als Gegenleistung die Beschaffung von Lebensmitteln in Betracht, ist einvernehmlich mit der deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle vorzugehen. Das Warenverkehrsbureau kann für seine Tätigkeit Gebühren einheben, die der Staatssekretär für Kriegs- und Uebergangswirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen festsetzt. Die Ausgaben sollen in den Einnahmen ihre Deckung finden; einen eventuellen Abgang deckt der Staat. Das genannte Bureau kann zur Durchführung seiner Aufgaben staatliche Vorhelfe erhalten, die nach dem für den Wechselkompte der deutschösterreichisch-ungarischen Bank geltenden Satz zu verzinsen sind. Das Bureau kann einen Wechsel- oder Bankkredit ohne Ermächtigung des Staatsamtes für Finanzen nur dann in Anspruch nehmen, wenn das Erfordernis an Zinsen und Provisionen niedriger ist als der Wechselzinsfuß des Noteninstituts. Im Statut sind auch die Fälle berücksichtigt, wo von demselben Artikel verschiedene wirtschaftliche Organisationen berührt werden. Nehmen wir an, eine Stelle würde Fett, eine andere Rohstoffe, aus denen Fett erzeugt wird, einführen wollen. Es wird dann Aufgabe des Warenverkehrsbureaus sein, für die Herstellung des notwendigen Einvernehmens zu sorgen. Durch das genannte Bureau soll eben der ganze Kompensationsverkehr zusammengefaßt und eine Art Zentral-evidenz über den Austausch der zu kompensierenden Artikel geschaffen werden. Da das Bureau auch bei der Ertelung von Ausfuhrbewilligungen mitzuwirken hat, um die ohne Zusammenhang mit irgend-einem Kompensationsverkehr angefordert wird, besitzt es die Möglichkeit, auf Waren zu greifen, die für Kompensationszwecke benötigt werden. Das Bureau kann in einzelnen Landeshauptstädten Zweigstellen errichten, um ein ständiges Einvernehmen mit den Ländern herzustellen, und es soll auch den berechtigten Wünschen der Länder nach Beteiligung am Kompensationsverkehr Rechnung getragen werden. In die Leitung des Instituts werden Praktiker der verschiedenen Branchen und auch Vertreter einzelner Länder aufgenommen werden.